

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 60/2025

Datum: 23.06.2025

☒	öffentlich
☐	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	26.06.2025

Bezeichnung
Bürgerbegehren: „Alte Schule“ zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung Bad Münster umbauen; Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und Festlegung eines Abstimmungstermins des Bürgerentscheids

Beschlussempfehlung

Das Bürgerbegehren: „Alte Schule“ zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung Bad Münster umbauen ist insgesamt zulässig.

Der daraus folgende Bürgerentscheid und - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates über die Durchführung des Ratsbürgerentscheides zum Verwaltungsstandort, Variantenprüfung „Sparkasse/Steinhof“ – auch der Ratsbürgerentscheid werden am 21.09.2025 durchgeführt.

Die Sachkosten zur Durchführung (Kostenträger 121100, Kostenstelle 100003) in einer Größenordnung von geschätzt rd. 25.000,00 € werden durch eine überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Gesamtdeckung aus dem allgemeinen Haushalt 2025 durch eine Eilentscheidung zur Verfügung gestellt.

Begründung

Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungsstandort – Variantenentscheidung“ unter anderem die Festlegung auf die Variante „Neubau“ am Standort der alten Schule beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 15.03.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Ein eingeleitetes Bürgerbegehren, das sich gegen den Ratsbeschluss wendet, wurde dem Bürgermeister unter Datum vom 13.03.2025 angezeigt.

Eine Vorabentscheidung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Rahmen der Anzeige wurde nicht beantragt.

Von den Initiatoren wurde nunmehr am 12.06.2025 beim Bürgermeister das Bürgerbegehren einschließlich der Unterschriftenlisten eingereicht. Es handelt sich um 721 Blatt mit - von den Initiatoren angegebenen - über 3.100 Unterschriften. Diese Unterschriften wurden von der Verwaltung im Hinblick auf die Anzahl und die Zulässigkeit (Wahlrecht, Wohnsitz, Doppeltunterschriften) überprüft.

Es wurde festgestellt, dass es sich tatsächlich um 3.144 Unterschriften handelt. Hiervon wurden 159 als ungültig und 2.985 als gültig erachtet.

Rechtslage:

Die Instrumente des Bürgerbegehrens und eines eventuell nachfolgenden Bürgerentscheids werden in den §§ 32 und 33 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt.

Danach kann mit einem Bürgerbegehren durch Vorlage einer bestimmten Zahl von Unterschriften wahlberechtigter Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune beantragt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger (durch Bürgerentscheid) über eine Angelegenheit ihrer Kommune entscheiden. Sofern das Bürgerbegehren zulässig ist, folgt zwangsläufig ein von der Stadt durchzuführender Bürgerentscheid, sofern der Rat den Bürgerentscheid nicht abwendet, indem er zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gliedert sich in einen formellen, insbesondere den Inhalt der Fragestellung betreffenden (in § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 NKomVG geregelt), und in einen das Stimmenquorum und die Fristen betreffenden Bereich (§ 32 Abs. 4 und 5 NKomVG). Grundsätzlich wird die Zulässigkeit insgesamt nach Vorliegen der Unterschriftensammlung geprüft.

Zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit ist der Verwaltungsausschuss (§ 32 Abs. 7 NKomVG).

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

§ 32 Abs. 2 NKomVG regelt den Antragsgegenstand. Danach kann Gegenstand eines Bürgerbegehrens nur eine **Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune** sein, für die die **Ratszuständigkeit** gegeben ist oder für die sich der Rat die Zuständigkeit vorbehalten kann. Den Standort und die Herrichtung des Verwaltungssitzes regeln die Kommunen eigenständig im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Zuständig für die Angelegenheit „Verwaltungsstandort“ ist nach § 76 Abs. 2 NKomVG grundsätzlich der Verwaltungsausschuss, da der Rat hierüber nicht nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG zu beschließen hat und es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters handelt. Der Rat kann sich jedoch die Zuständigkeit hierfür gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG vorbehalten und hat entsprechend einen inhaltlichen Beschluss gefasst. Daher ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in dieser Hinsicht gegeben.

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz NKomVG darf ein Bürgerbegehren **keine Angelegenheit betreffen, zu der innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist**, was vorliegend nicht der Fall ist.

Weiter regelt § 32 Abs. 2 NKomVG mehrere **Ausschlussstatbestände**, bei denen ein Bürgerbegehren ausdrücklich unzulässig ist. Dieses sind Bürgerbegehren betreffend:

1. die innere Organisation der Kommunalverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune,

3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Kommune und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen als Träger von Krankenhäusern oder des Rettungsdienstes,
8. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
9. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

Problematisch könnte hier allenfalls Ziffer 3 sein, da die Entscheidung über einen Verwaltungsstandort auch Auswirkungen auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan hat. Nach der Kommentierung zum NKomVG bezieht sich der Ausschlussstatbestand jedoch lediglich auf den formellen Beschluss der Haushaltssatzung und nicht auf Beschlüsse mit Auswirkungen auf diese.

§ 32 Abs. 3 NKomVG nennt weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens. Danach muss das Bürgerbegehren die begehrte **Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann**. Vorliegend ist das Bürgerbegehren in der Sache klar wie folgt formuliert, eine Möglichkeit zur Beantwortung mit Ja oder Nein ist damit gegeben:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Rates der Stadt Bad Münders am Deister vom 20.06.2024 für den Bau eines neuen Rathauses in der Friedrich-Ebert-Allee (TOP 7: Verwaltungsstandort – Variantenentscheidung „Festlegung auf Variante „Neubau“ am Standort der alten Schule“) aufgehoben wird und stattdessen das dort befindliche alte Schulgebäude zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung umgebaut wird (Variante Umbau der „Alten Schule“ zum Rathaus)?

Das Bürgerbegehren muss eine **Begründung enthalten**.

Die in der Kommentierung formulierten Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens sind nicht hoch. Danach muss sich aus der Begründung Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens erschließen, sie kann bei einfachen Sachverhalten aus nur einem Satz bestehen, muss aber gegebenenfalls auch den Hintergrund beleuchten, wenn dies zum Verständnis des Anliegens notwendig ist. Die Begründung darf Überzeichnungen und im Detail Unrichtigkeiten enthalten, muss in den tragenden Tatsachen aber richtig sein. Diese Mindestanforderungen erfüllt das vorliegende Bürgerbegehren.

Die **erforderliche schriftliche Anzeige** des Bürgerbegehrens bei der Kommune ist offiziell unter Datum vom 13.03.2025 erfolgt.

Im Bürgerbegehren sind bis zu **drei Personen zu benennen**, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten, was vorliegend in den Personen J. Weidner, M. Ballmaier und R. Brübach erfolgte.

Die von der Stadt erstellte **Kostenschätzung** ist gem. § 32 Abs. 4 NKomVG in das Bürgerbegehren aufzunehmen, welches vorliegend auch erfolgt ist.

Das erforderliche **Stimmenquorum beträgt** nach § 32 Abs. 5 NKomVG **10%** der in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, wobei die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich ist. Die letzte Kommunalwahl war die Stichwahl des Bürgermeisters am 26.09.2021. Wahlberechtigt waren hierbei 14.564 Personen. Erforderlich zur Erreichung des Stimmenquorum sind demnach 1.457 gültige Unterschriften.

Die Anzahl von 2.985 an bestätigten Unterschriften übersteigt das geforderte Stimmenquorum von 1.457.

Nach § 32 Abs. 6 NKomVG ist das Bürgerbegehren einschließlich der gesammelten Unterschriften **innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des angegriffenen Ratsbeschlusses**, also bis spätestens 15.06.2025 bei der Stadt einzureichen.

Die Unterschriftslisten wurden von den Initiatoren am 12.06.2025 eingereicht, also innerhalb der festgesetzten Frist.

Das Bürgerbegehren „**Alte Schule“ zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung Bad Münder umbauen**“ ist somit nach Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen insgesamt zulässig.

Durchführung und Termin des Bürgerentscheids und evtl. parallelen Ratsbürgerentscheides:

Nach § 32 Abs. 7 NKomVG ist bei einem zulässigen Bürgerbegehren innerhalb von 3 Monaten nach Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen, es sei denn, der Rat würde zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheiden.

Da dies vorliegend nicht zu erwarten ist, ist bis spätestens zum 26.09.2025 ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Die Durchführung des Bürgerentscheids ist in den Bestimmungen des § 33 NKomVG geregelt. Danach hat der Bürgerentscheid an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr stattzufinden.

Mangels einer Spezialzuständigkeit des Rates ist der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG für die Festsetzung des Termins zuständig.

Die Abstimmungsberechtigten sind rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid schriftlich zu benachrichtigen. Eine Abstimmung in Briefform ist zu ermöglichen. Die Abstimmung soll möglichst in den Räumen der letzten Kommunalwahl stattfinden.

Grundlegende Zielsetzung bei der Bestimmung des Abstimmungstermins ist einerseits, eine schnellstmögliche Rechtssicherheit zum Verwaltungsstandort zu erhalten. Andererseits ist eine ausreichende Vorlaufzeit für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung des Bürgerentscheides von Nöten.

Eine terminliche Zusammenlegung mit einer gleichzeitig stattfindenden anderen Wahl, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen (Wahllokale, Wahlhelfer, Briefwahlstelle, ...), ist in dem betreffenden Zeitfenster bis zum 26.09.2025 nicht möglich.

Vor dem Hintergrund vorstehender Überlegungen wird Sonntag, der 21.09.2025, als Termin für den durchzuführenden Bürgerentscheid verwaltungsseitig vorgeschlagen.

Parallel liegt ein zulässiger gemeinsamer Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Rates nach § 33 Abs. 1 NKomVG für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zum Verwaltungsstandort, Variantenprüfung „Sparkasse/Steinhof“, vor. Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 NKomVG finden, sofern mehrere Bürgerentscheide durchzuführen sind, die im Fall ihres Erfolgs nicht nebeneinander umgesetzt werden können, die Bürgerentscheide am selben Tag statt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Sachkosten (Kostenträger, 121100, Kostenstelle 100003) bewegen sich in einer Größenordnung von geschätzten rd. 25.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Barkowski
Bürgermeister